Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 22. Juni 1855.

1. Revision der Notariatsordnung.

Die Bürgerschaft scheint darin mit dem Senate einverstanden, daß die Notariatsordnung nur Vorschriften darüber enthalten sollte, wie im Disciplinarwege bei Amtsverletzungen zu verfahren sei, also Bestimmungen über die competente Behörde, das Verfahren selbst und die Disciplinarstrafmittel; sie hält nicht weniger dafür, daß zu diesen Strafmitteln auch die Suspension und die Dienstentlassung gehören sollte; endlich ist ein Einverständniß darüber vorhanden, daß es zweckmäßig sei, die Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes der Notare einer solchen Behörde zu übertragen, welcher in ihrem sonstigen amtlichen Berufe am häufigsten die Gelegenheit sich darbiete, auf jenen Betrieb ihr Augenmerk zu richten, und daß diese Voraussetzung vorzugsweise bei einer gerichtlichen Behörde, und zwar bis dahin daß über die Competenzkreise der einzelnen Gerichte ein Anderes beschlossen sein werde, bei dem Obergerichte zutreffe.

Diesen Inhalt drückt der erste Satz der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung des §. 36 vollständig und unzweideutig aus, während die bisherige Bestimmung theils weniger enthält, theils, nach der Ansicht des Senats, Entgegengesetztes begreift.

Unter dem bereits früher angedeuteten, die competente Behörde betreffenden Vorbehalte und unter Abänderung des Worts »Absetzung« in »Dienstentlassung« jenen neuen Satz an die Stelle des bisherigen zu stellen, muß daher auch der Bürgerschaft zweckmäßig, ja geboten erscheinen.

Der zweite Satz der neuen Fassung entspricht insofern ebenfalls den Ansichten der Bürgerschaft, als darin den Betheiligten von jeder Disciplinarverfügung ein Recurs ausdrücklich gestattet ist. Nur indem dieser Recurs an den Senat verwiesen und jede im Disciplinarwege verfügte Dienstentlassung der Bestätigung des Senats bedürftig erklärt wird, steht der Entwurf jener Auffassung entgegen, die in der dem Obergericht übertragenen Ausübung der Disciplinargewalt über die Notare eine richterliche Function erblickt.

Der Senat kann diese Auffassung nicht theilen. Sie steht im Widerspruch nicht allein mit der von der Deputation, ihrem Bericht zufolge, einstimmig getheilten Ansicht, sondern auch mit den sowohl von dem Oberappellationsgerichte der freien Städte als auch vom Senat selbst bisher anerkannten und befolgten Grundsätzen; sie ist endlich mit der Verfassung nicht in Einklang zu bringen. Sollte daher der zweite Satz des Entwurfs nicht festgestellt oder sogar statt des bisherigen mangelhaften §. 36 eine neue Vorschrift nicht vereinbart werden, so würde der Senat gleichwohl sich in der Lage befinden, in der Anwendung den Weg einhalten zu lassen, welcher dem Inhalte jenes zweiten Satzes entspricht.

Unter diesen Umständen kann der Senat von neuen Deputationsberathungen sich keinen Erfolg versprechen. Er fordert vielmehr die Bürgerschaft dringend auf, den Gegenstand einer nochmaligen Erwägung zu unterziehen und, unter den angedeuteten Modificationen, sich mit ihm zur Annahme des Entwurfs zu vereinigen, der auch dadurch sich empfiehlt, daß er mit Leichtigkeit allgemeinen Normen für ein Disciplinarverfahren sich anschließen würde, deren Mangel eine noch auszufüllende Lücke unserer Gesetzgebung bildet.

2. Abänderung der Gesetze der Witwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte, und Pensionsgesetz für bürgerliche Beamte.

Unter den in dem Berichte vom 22. Mai beantragten Aenderungen ertheilt der Senat den am 2. Februar von der Deputation vorgeschlagenen neuen Gesetzen der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte und den damit verbundenen transitorischen Bestimmungen, so wie nicht minder dem Pensionsgesetze in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft seine Genehmigung. Auch ist er damit einverstanden, daß die künftig zu ernennenden Mäkler nicht zur Theilnahme an der Witwenanstalt herangezogen werden.

3. Bericht in Bezug auf die nach §. 13 und §. 16 der Verfassung erforderlichen Gesetze nebst Anlagen.

Der Senat erachtet eine fernere Suspension der §§. 13 und 16 der Verfassung bis zum 1. October d. J. für erforderlich und wird das deshalb Nöthige erlassen, über die Sache selbst dagegen sich bei einer anderen Gelegenheit erklären.

4. Neunter Bericht der Schuldeputation, die Verbesserung des Volksschulwesens betreffend.

5. Bericht der Eisenbahndeputation, die Veräußerung eines zum Bahnhofe gehörenden Grundstücks betreffend.

Die vorstehend bezeichneten Deputationsberichte theilt der Senat der Bürgerschaft zur Erklärnng über die darin enthaltenen Anträge, unter Vorbehalt der seinigen, hieneben mit.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 22. Juni 1855.

Neunter Bericht der Schuldeputation,

die Verbesserung des Volksschulwesens betreffend.

Die Schuldeputation hat sich bemüht, allmälig die ihr gewordenen und im Berichte vom 21. Januar 1853 aufgezählten besonderen Aufgaben zu erledigen.

Abgesehen von Einigem, was (S. 114 der diesjährigen Verhandlungen) noch nicht füglich erledigt werden konnte, und von Anderem, was seiner Natur nach (wie z. B. Entfernung untüchtiger Lehrer) eine fortlaufende Beachtung und Einwirkung erheischt, auch endlich von der Ausführung des hinsichtlich der Bildungsanstalt für Volksschullehrer Beschlossenen, weshalb auf den letzten Jahresbericht sub 4 S. 113 der diesjährigen Verhandlungen verwiesen werden darf, — drängt zur Erledigung gegenwärtig die Herstellung eines Freischulgebäudes in der westlichen Vorstadt, worüber die Deputation wiederholt früher und zuletzt S. 113 sub 5 ebendaselbst sich vorläufig geäußert hat.

Sie befindet sich nunmehr in dem Besitz eines vom Baudirector Schröder entworfenen und von ihr zweckmäßig befundenen Bauriſſes nebst Bericht und Kostenanschlag desſelben und beeilt sich den Riß und Bericht in den Anlagen A. B. vorzulegen, während sie, wie früher, um das Geschäft der Ausverdingung nicht zu beeinträchtigen, sich gestattet den speciellen Kostenanschlag zurückzubehalten. Der Betrag dieses Anschlages beläuft sich auf 9800 Thaler.

Es ergiebt sich aus den Anlagen, daß man außer einer genügenden Wohnung für den Hauptlehrer einige Zimmer für zwei Hülfslehrer erhalten wird, daß die vier Classen sämmtlich so angelegt werden sollen, daß sie, ohne von der Sonne zu leiden, reichlich Luft und Licht (was nicht verbaut werden kann) haben und nach dem Hofe zu, entfernt vom Straßenlärm, liegen werden.

Wenn gleich, mag man nun dieses Gebäude oder das bereits vorhandene, nahe dem Schlauchthurm an dem Doventhors alten Steinwege belegene Schulhaus künftig für Knaben oder für Mädchen bestimmen, die Zahl der Schüler jedes Geschlechts augenblicklich nicht so bedeutend ist, daß sofort vier Classen erforderlich sind, so schien doch im Blick auf die Zukunft eine Bedachtnahme auf den möglichen Zuwachs um so mehr zweckmäßig, als künftig mindestens drei Stufenclassen, unter diesen die unterste eine Elementarclasse, in der Knaben- wie in der Mädchenschule vorhanden sein müssen, und ohne sehr erhebliche Kosten das vorhandene Gebäude nahe dem Schlauchthurme, welches gegenwärtig nur mit zwei Classen versehen ist, nicht füglich eine dritte erhalten kann; weßhalb es fürs Erste sich empfiehlt, das vierte Schulzimmer des neuen Gebäudes zu einer Elementarclasse für die andere, bereits vorhandene Schule zu benutzen.

Sollte nun, was so bald nicht der Fall sein wird, die Zahl der Freischüler in westlicher Vorstadt sich so sehr vermehren, daß sämmtliche vier recht geräumige Schulzimmer des projectirten Neubaues für eine Schule, sei es der Knaben oder der Mädchen, benutzt werden müßten, so würde es dann noch immer zeitig und möglich sein, das ältere Gebäude am Schlauchthurm in angemessener Weise zu vergrößern. Einstweilen läßt es sich, wie bemerkt, ersparen, und dürfte überhaupt wohl zu bedenken sein, ob und wieweit ein vorzeitiges Herstellen von Localitäten für eine nur mögliche Vermehrung von Freischülern sich empfehle.

Schließlich sei noch angeführt, daß das neue Gebäude den Vortheil bieten wird, einen hinreichenden Spielplatz sowie einen ziemlich breiten Fußweg, und damit außer der Olbers- und Sternstraße noch einen dritten Zugang an der Südostseite, zu besitzen; wogegen es allerdings ein, freilich nicht zu beseitigender Uebelstand bleibt, daß die Fronte des Hauses der schrägen Straßenlinie sowie der damit correspondirenden Baulinie der übrigen dort anliegenden Häuser folgen muß. Letzteres, das Befolgen der Baulinie, scheint übrigens noch immer vorzuziehen einem weiteren Zurücktreten in die Tiefe des Grundstückes, um dann rechtwinklig das Gebäude auf die schräge Linie setzen zu können, da eine solche Aushülfe noch weniger eine schöne Ansicht herbeiführen möchte.

Demgemäß beantragt die Deputation gehorsamst,

das vorgelegte Bauproject genehmigen, den Kostenbetrag mit 9800 Thlr. bewilligen und die Deputation für das Bauwesen mit der Ausführung des Baues beauftragen zu wollen.

Bremen am 12. Juni 1855.

Die Schuldeputation.

(gez.) **C. F. G. Mohr.** (gez.) **A. Meyer.**

Unter-Anlage
zur Anlage 1 der Mittheilung des Senats vom 22. Juni 1855.

Beschreibung

des Entwurfes zu einer Freischule für Knaben in der Sternstraße.

Auf dem vom Staate erworbenen Bauplatze in der Sternstraße soll ein Freischulgebäude mit 4 Classen à 60 Schüler und einer Lehrerwohnung nebst Wohnung für Hülfslehrer erbaut werden.

Dasselbe wird, wie aus der Zeichnung zu ersehen, enthalten:

1) Vier Classen à 60 Schüler, wovon zwei im ersten, zwei im zweiten Stockwerke zu liegen kommen, nebst geräumigen Vorplätzen.

2) Eine Wohnung für den Lehrer, bestehend aus fünf Stuben, Küche, Mädchenkammer unter der Treppe, Keller und Bodenraum.
3) Wohnraum für zwei Hülfslehrer, bestehend aus zwei Wohnzimmern und einem gemeinschaftlichen Schlafzimmer.
4) Privéanlage.

Die Schulzimmer kommen nach hinten zu an dem Spielplatz zu liegen, eines Theils um von dem Straßenlärm entfernt zu sein, anderen Theils um weniger von der Sonne belästigt zu werden und damit das Licht nicht verbaut werden kann.

Der Lehrer erhält seine Wohnung nach der Straße zu mit einem Vorgarten in der Straßenlinie, die Wohnung in der Fortsetzung der angrenzenden Häuserlinien nach der bestehenden Bauordnung. Der hinter dem Hause liegende freie Raum ist zum Spielplatz für die Schüler bestimmt und wird, so weit er an benachbarte Grundstücke stößt, mit einer Mauer, an dem Fußwege, welcher um 2 Fuß verbreitert werden soll, mit einem eisernen Stacket begrenzt eben so wie der Vorgarten nach der Sternstraße zu.

Das Haus wird von Mauersteinen ausgeführt, außen ausgefugt und mit schwarz glasirten Pfannen gedeckt. Die Privéanlage kommt isolirt zu liegen und erhält ein verschließbares Privé für den Lehrer, die übrigen sind für die Schüler bestimmt.

Der ganze Bau wird nach gefertigtem specificirtem Anschlage, mit dem Schulinventarium, den massiven und eisernen Umfriedigungen die Summe von 9800 Thlr. kosten.

Bremen den 13. Juni 1855. (gez.) **A. Schröder.**

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 22. Juni 1855.

Bericht der Eisenbahndeputation,

die Veräußerung eines zum Bahnhof gehörenden Grundstücks betreffend.

Zum Areal des Bahnhofs gehört ein zwischen der großen Weidestraße, der Georgsstraße, und der neuen Straße am Bahnhofe, belegenes Grundstück, welches circa im Osten 67½ Fuß, im Westen 47 Fuß, im Süden 193½ Fuß, im Norden 203½ Fuß mißt und nach Abrechnung der abzurundenden Ecken und des für die Verbreiterung der großen Weidestraße zu reservirenden Grundes laut der angebogenen Zeichnung einen Flächeninhalt von 11,103 □-Fuß hat.

Die hiesigen Maurermeister Hinrich Depken und Johann Georg Rutenberg wünschen nun dieses Grundstück anzukaufen und haben der Eisenbahndeputation für den □ Fuß Einen Thaler, für das ganze Grundstück also die Summe von 11,103 Thaler geboten.

Da dieses Grundstück zu Eisenbahnzwecken künftig nicht mehr zu verwenden sein wird, der gebotene Kaufpreis aber der berichtenden Deputation ein angemessener zu sein schien, so hat sie dieses Gebot nicht abweisen zu dürfen geglaubt, vielmehr mit den genannten Depken und Rutenberg einen Kaufcontract über dieses Grundstück zu dem angegebenen Preise abgeschlossen, dabei aber selbstverständlich die Genehmigung des Contracts von Seiten des Senats und der Bürgerschaft vorbehalten.

Indem die Deputation nun in der Anlage den abgeschlossenen Kaufcontract nebst Handriß dieses Grundstücks aus dem Cataster vorlegt, erlaubt sie sich auf Genehmigung des abgeschlossenen Contracts anzutragen.

Bremen, den 22. Juni 1855.

Die Eisenbahndeputation.
(gez.) **J. W. Bredenkamp, Dr.** (gez.) **Wm. Haas** jun.

Unter-Anlage
zur Anlage II. der Mittheilung des Senats
vom 22. Juni 1855.

Kaufcontrakt.

Zwischen dem bremischen Staat, vertreten durch die unterzeichneten Mitglieder der Eisenbahndeputation, als Veräußerer einerseits und Herrn Hinrich Depken, Maurermeister, wohnhaft Kohlhökerstraße Nr. 11 a, und Herrn Johann Georg Rutenberg, Maurermeister, wohnhaft Kohlhökerstraße Nr. 14, als Erwerber andrerseits ist nachfolgender Kaufcontract vollzogen.

Artikel I.

Der Veräußerer verkauft den Erwerbern das nachbezeichnete Immobile und Zubehör.

Dasselbe ist belegen in der Vorstadt an der Georgsstraße, benachbart im Süden von Hinrich Depken und Johann Georg Rutenberg auch Johann Eberhard Feilner, im Norden von der neuen Straße am Bahnhofe, im Osten von Eigenthum des bremischen Staats, besteht aus einem Bau- und Gartenplatze nebst Zubehör und bildet einen Theil des im Cataster mit VII. 55, 55 a-d bezeichneten Grundstücks.

Das im Süden benachbarte Gebäude, Wohnhaus und Anbau von Johann Eberhard Feilner hat nach dieser Seite her das Recht eines freien Tropfenfalls.

Die nördliche Grenze wird durch die südliche Kante der Saumsteine des Straßentrottoirs gebildet. Die nordwestliche nnd nordöstliche Ecke werden mit einem Radius von ca. 10 Fuß abgerundet.

Die Erwerber haben das Recht, den östlich benachbarten, dem Staate verbleibenden Theil desselben Grundstücks bis an die große Weidestraße so lange als Vergünstigung zu Vorgärten ohne weitere Vergütung zu benutzen, bis der Staat denselben zur Verbreiterung der großen Weidestraße gebrauchen muß; jedoch behalten, wenn die Straße verbreitert und jener Theil dazu abgetreten wird, die von den Käufern angelegten nach der großen Weidestraße führenden Ausgänge ihre Gerechtsame.

Der auf Staatskosten anzulegende Canal, welcher nach der großen Weidestraße ausmünden soll, muß, wenn das verkaufte Land geliefert und bezahlt wird, fertig sein. Einen Beitrag zu den Anlagekosten der benachbarten Straßen haben die Erwerber nicht zu bezahlen.

Das veräußerte Land, incl. der abzurundenden Ecken in Nordosten und Nordwesten mißt: im Osten ca. 67½ Fuß, im Westen 47 Fuß 3 Zoll, im Süden 193½ Fuß und im Norden 203 Fuß 8 Zoll.

Der Flächeninhalt beträgt nach Abrechnung von 58 □ Fuß für die abzurundenden Ecken 11,103 □ Fuß.

Art. II.

Der Kaufpreis ist festgesetzt auf Einen Thaler per Quadratfuß, beträgt somit für den veräußerten Flächenraum ad 11,103 □-Fuß 11,103 Thaler, schreibe Elftausend einhundert und drei Thaler in Golde und wird bei der Lieferung nach erfolgter Lassung baar bezahlt. Bis zu vollständig geleisteter Zahlung behält sich der Veräußerer sein Eigenthumsrecht vor.

Art. III.

Die Lieferung geschieht um osterliche Fahrnißzeit 1856. Uebrigens ist den Erwerbern gestattet, den znnächst der Georgsstraße befindlichen Raum in einer Tiefe von Hundert Fuß, von der Straße angerechnet, vom 1. September d. J. ab, ohne weitere Vergütung zum Bauen zu benutzen.

Art. IV.

Die durch diesen Verkauf entstehenden Kosten werden von beiden Theilen von Jedem zur Hälfte entrichtet und haben die Käufer die Unterhandlungsprovision mit ein halb Procent zu bezahlen, wovon sie jedoch wieder $^1/_4$ pCt. von der Kaufsumme in Abzug bringen können.

Art. V.

Die Gültigkeit dieses Vertrags wird von der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft abhängig gemacht.

Art. VI.

Dessen zur Urkunde haben beide Theile diesen Contract nach Durchsicht und Genehmigung unterschrieben.

Bremen am Juni 1855.

(gez.) **H. Depken.** (gez.) **J. W. Bredenkamp,** Dr.

(gez.) **J. G. Rutenberg.** (gez.) **Wm. Haas** jun.